

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 18

NUMMER : 13

DATUM : 31.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen für die Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsverfahren nach § 38 ff. Straßen – und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das Vorhaben „Sanierung der L 239“, im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von Bau km 0+000 bis Bau km 2+910 -

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen für die Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach § 38 ff Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das Vorhaben „Sanierung der L239“, im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von Bau km 0+000 bis Bau km 2+910

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die bauliche Erhaltung der L 239, Mettmanner Straße, im Abschnitt zwischen der A 44 und der A 3.

Die L 239 verbindet die beiden Städte Ratingen und Mettmann im Kreis Mettmann. Im Planungsbereich zwischen der A 44 und der A 3 ist die "Mettmanner Straße" im südwestlichen Stadtgebiet von Ratingen nicht ausgebaut und führt als enge, historische Straße durch das Schwarzbachtal.

Die Erhaltungsmaßnahme an der L 239 umfasst den Bereich zwischen den Betriebskilometern 3,86 und 6,80 des Abschnitts 1 (Bau-km 0+000 bis 2+910) und erstreckt sich zwischen der A 44, Anschlussstelle Ratingen-Schwarzbach, und dem Überführungsbauwerk über die A 3.

Im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme wird die Straße in einer Breite von 6,50 m erneuert, da aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten ein Begegnungsverkehr nur schwer möglich ist, insbesondere im Zusammenhang mit frequentierenden Linienbussen. Darüber hinaus ist der vorhandene Oberbau angesichts der Verkehrsbelastung unterdimensioniert und in weiten Teilen stark beschädigt.

Aufgrund der beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen der vorhandenen Trasse kann ausweislich der Planunterlagen wegen der vielen Zwangspunkte wie Bebauung und anliegender Böschungen in weiten Bereichen nicht nach Richtlinie trassiert werden. Es ist eine zweistreifige Fahrbahn in 6,50 m Breite geplant.

Entlang des nördlichen Fahrstreifens wird aus Gründen der Verkehrssicherheit für Notfallsituationen durchgehend ein befestigtes Bankett für Fußgänger angelegt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in den Städten Ratingen und Mettmann. Die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Die Vorhabenträgerin hat Unterlagen zur Feststellung, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 7 Abs.1, Abs.5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht besteht (UVP-Verzicht), vorgelegt.

Diese Unterlagen sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **01.06.2022** bis **30.06.2022** (einschließlich) bei der Stadt Ratingen

in den Räumen des im Amtes für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag 08:30 bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.ratingen.de

und der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://url.nrw/offenlage>

einsehbar.

Hinweis Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 550 6102 erforderlich. Aus Gesundheitsgründen kann die gleichzeitige Einsichtnahme beschränkt werden, so dass es zu Wartezeiten kommen kann. Um eine Übertragung des Virus über die Planunterlagen zu verhindern, werden Handschuhe bereitgestellt.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **01.06.2022**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.07.2022**, Einwendungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 38 Abs. 1 S. 6 StrWG NRW i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 38 Abs. 1 S. 6 StrWG NRW i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).“

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird (Erörterungstermin).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 38 Abs. 1 S. 6 StrWG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).“

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen sowie die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 38 Abs. 1 S. 6 StrWG NRW i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
9. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen keinen sog. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG beinhalten, dass aber die notwendigen Angaben i. S. des § 16 UVPG und die erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen von der Vorhabenträgerin eingereicht worden sind.Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 38 StrWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ratingen, den 27.05.2022

In Vertretung:

Anders

Erster Beigeordneter

- letzte Seite nicht bedruckt -